

Rechtssache C-18/08

Foselev Sud-Ouest SARL

gegen

Administration des douanes et droits indirects

(Vorabentscheidungsersuchen
des Tribunal d'instance de Bordeaux)

„Kraftfahrzeugsteuer — Richtlinie 1999/62/EG — Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge — Art. 6 Abs. 2 Buchst. b — Entscheidung der Kommission, mit der eine Befreiung genehmigt wird — Keine unmittelbare Wirkung“

Schlussanträge der Generalanwältin J. Kokott vom 25. September 2008 I - 8747
Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. November 2008 I - 8754

Leitsätze des Urteils

Verkehr — Straßenverkehr — Steuerliche Vorschriften — Harmonisierung der Rechtsvorschriften — Richtlinie 1999/62 — Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge

(Richtlinie 1999/62 des Rates und der Kommission, Art. 6 Abs. 2 Buchst. b; Entscheidung 2005/449 der Kommission)

Ein Einzelner kann sich nicht gegenüber der Französischen Republik, der Adressatin der Entscheidung 2005/449 betreffend einen Antrag Frankreichs auf Zustimmung zur Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer gemäß Art. 6 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 1999/62, auf diese berufen, um ab deren Bekanntgabe oder Veröffentlichung in den Genuss der durch sie genehmigten Steuerbefreiung zu gelangen.

Aus Art. 6 Abs. 2 Buchst. b dieser Richtlinie geht nämlich hervor, dass die Mitgliedstaaten trotz des Tätigwerdens der Kommission über ein weites Ermessen in Bezug sowohl auf ihre Entscheidung, von der in diesem Artikel vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, als auch auf den Inhalt der beabsichtigten Maßnahme verfügen, ohne dass sich aus der Zustimmung der Kommission zu dieser Maßnahme eine Verpflichtung ergibt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Daher bezweckt und bewirkt die Entscheidung 2005/449, die Französische Republik zu ermächtigen, die im Rahmen ihres Antrags auf Zustimmung beabsichtigte Befreiung um-

zusetzen, wenn dies ihrem Willen entspricht, nicht aber, sie hierzu zu zwingen.

Der Umstand, dass in der Entscheidung 2005/449 kein Zeitpunkt für den Beginn ihrer Anwendung vorgesehen ist und nur der Zeitpunkt des Ablaufs der genehmigten Befreiung auf den 31. Dezember 2009 festgesetzt wird, ist nicht geeignet, Tragweite und Wirkungen dieser Entscheidung zu beeinflussen. Die Entscheidung 2005/449 hat nämlich gemäß Art. 254 Abs. 3 EG durch ihre Bekanntgabe an ihren Adressaten, im vorliegenden Fall die Französische Republik, Wirkung erlangt. Diese Wirkung besteht jedoch darin, dass eine Steuerbefreiung ermöglicht wird, die im vorliegenden Fall noch nicht besteht und für ihre Umsetzung eines nationalen Rechtsakts bedarf, nicht aber darin, dass eine solche Befreiung vorgeschrieben wird.

(vgl. Randnrn. 15-19 und Tenor)